

Stadt Schwäbisch Hall

27. Jan. 2016

Eingang Poststelle

Michael Schuch
Binsenweg 2, 74544 Michelbach/Bilz
Tel.: (0791) 2041072
Harry Thalheimer
Deixelhalde 2, 74544 Michelbach/Bilz
Tel.: (0791) 49949717

An die
Stadt Schwäbisch Hall
in ihrer Eigenschaft als erfüllende Gemeinde der
Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall
Herrn Oberbürgermeister Pelgrim o.V.i.A.
Am Markt 6

74523 Schwäbisch Hall

24. Januar 2016

8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrter Herr Pelgrim,

aktuell ist im Verfahren der o.g. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall neben zwei weiteren Konzentrationszonen für Windkraft weiterhin die ca. 400 Hektar große Windkonzentrationszone (WK-Zone) „Östlich Michelbach“ vorgesehen.

Der Pfarreistiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gehören die weitaus meisten Grundstücke in der geplanten WK-Zone „Östlich Michelbach“. Außerdem befinden sich fast alle weiteren dort gelegenen Liegenschaften innerhalb des Kirchenbesitzes als „Inselgrundstücke“. Dies ist Ihnen sicherlich bekannt.

Ihnen ist sicherlich als Aufsichtsratsvorsitzender der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH auch bekannt, dass die Pfarreistiftung der Evangelischen Landeskirche Württemberg (Unterzeichner: Armin Voss) gemeinsam mit den Stadtwerken Schwäbisch Hall GmbH gegenüber der Gemeinde Michelbach an der Bilz mit Schreiben vom 13.11.2014 erklärt haben, ihre auf Gemarkung Michelbach und in der WK-Zone „Östlich Michelbach“ gelegenen Grundstücke mit Ausnahme des Windparks Kohlenstraße für keine weiteren Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen und auch keine Baulasten auf ihren Grundstücken zu übernehmen, die eine Windkraftnutzung auf den übrigen Grundstücken dieser WK-Zone auf Gemarkung Michelbach ermöglicht. Das genannte Schreiben vom 13.11.2014 fügen wir als Anlage bei.

Mit Email vom 11.01.2016 bestätigt Armin Voss als Vertreter der Pfarreistiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg diese Erklärung. Diese Email fügen wir als weitere Anlage bei.

Die bestätigte Erklärung der Pfarreistiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als fast ausschließliche Grundstückseigentümerin in der WK-Zone „Östlich Michelbach“ auf Gemarkung Michelbach, ihre Liegenschaften nicht für Windkraft zur Verfügung zu stellen und auch keine Baulasten zugunsten anderer Grundstückseigentümer zu übernehmen, die dort

Windkraftanlagen errichten wollen bzw. wollen lassen, führt zu einer unauflösbaren Konfliktsituation bei der Ausweisung der WK-Zonen, weil damit der Windkraft dort kein ausreichender substantieller Raum mehr gewährt wird.

Somit gerät die gesamte Flächennutzungsplanung der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen insgesamt in eine Schieflage. Als rechtlicher Vertreter der erfüllenden Gemeinde Stadt Schwäbisch Hall ist Ihnen bewusst, dass diese Situation zur Rechtswidrigkeit der Planung führt.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof führt in seinem Beschluss vom 22.04.2012 (22 CS 12.310) zu dieser Problematik aus, dass die fehlende Bereitschaft der Eigentümer, eine in der WK-Zone entsprechende Nutzung zu ermöglichen, die Rechtmäßigkeit der Gesamtplanung in Frage stellt.

Aufgrund der von der Pfarreistiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als weiterhin gültig angesehenen Erklärung, ihre Grundstücke in der WK-Zone „Östlich Michelbach“ auf Gemarkung Michelbach weder für Windkraft noch für Baulasten zugunsten der anderen Eigentümer zur Verfügung zu stellen, entbehrt Ihre geplante Ausweisung von WK-Zonen in der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall des gesetzlich erforderlichen schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzepts.

Die von Ihnen vorangetriebene Flächennutzungsplanung widerspricht folglich geltendem Recht!

Wir wenden uns nunmehr an Sie als Vertreter des Planungsträgers mit der Bitte, mangels rechtmäßiger Gesamtkonzeption der derzeitigen Flächennutzungsplanung

- a) das Verfahren zu stoppen bzw. auszusetzen und eine Ausweisung der WK-Zonen nach Maßgabe der erfolgten öffentlichen Auslegungen im Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall nicht zu beschließen und
- b) entweder ein neues bzw. überarbeitetes Flächennutzungsplanverfahren in Gang zu setzen, das bei der Ausweisung von WK-Zonen einer rechtskonformen Gesamtplanung entspricht, oder unter Beendigung des Flächennutzungsplanverfahrens auf die Ausweisung von WK-Zonen zu verzichten.

Bei dieser Bitte handelt es sich um eine Petition im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes und des Artikels 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen


(Michael Schuch)


(Harry Thalheimer)